

Amtliche Bekanntmachungen

Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen vom 17.11.2014

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 640 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Ertrag 550 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 19.12.2011, S. 263) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Satzung vom 21.11.2014 zur Änderung der Bürgerentscheidsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) - und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 17.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Bürgerentscheidsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006 beschlossen:

Artikel I

Die Bürgerentscheidsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 -Geltungsbereich- wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Sie gilt gleichermaßen für Bürgerentscheide, die auf Grund zulässiger Bürgerbegehren durchgeführt werden, wie für Ratsbürgerentscheide.“
2. § 8 -Information der Abstimmungsberechtigten- erhält die folgende neue Fassung:

„§ 8

Information der Abstimmungsberechtigten

- (1) Beruht die Durchführung des Bürgerentscheids auf einem zulässigen Bürgerbegehren, gilt für die Information der Abstimmungsberechtigten Folgendes:
 1. Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.
 2. Das Informationsblatt enthält
 - a) den Text der zu entscheidenden Frage,
 - b) eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 269 - Seite 277

- c) eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
- d) eine kurze, sachliche Begründung der Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
- e) eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen samt Angabe ihrer Stärke sowie der Einzelmitglieder. Eine kurze, sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus, Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(2) Handelt es sich bei dem durchzuführenden Bürgerentscheid um einen Ratsbürgerentscheid, gilt für die Information der Abstimmungsberechtigten Folgendes:

1. Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Informationsblattes über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.
2. Das Informationsblatt enthält
 - a) den Text der zu entscheidenden Frage,
 - b) eine kurze Darstellung des im Wege des Ratsbürgerentscheids zur Entscheidung zu bringenden Sachverhalts. Die Darstellung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze, sachliche Begründungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktions- oder Gruppenstatus, Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Textbeiträge zum Informationsblatt [Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b) bis e); Abs. 2 Ziff. 2. Buchst. b)] sind der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister nach ihrer / seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die eingegangenen Textbeiträge werden im Falle des Absatzes 1 in der Reihenfolge des Absatzes 1 Ziff. 2 Buchst. b) bis e) zusammengestellt. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte darf eine Länge von einer DIN A 4 Seite nicht überschreiten.

(4) Die von den Beteiligten nach Abs. 1 oder 2 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister hat das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu strei-

chen; sie bzw. er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das Informationsblatt wird den Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Benachrichtigung (§ 7) zugesandt. Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen veröffentlicht.“

3. In § 13 -Feststellung des Ergebnisses- wird in Abs. 1 Satz 2 die Formulierung „20 von Hundert“ ersetzt durch die Formulierung „10 von Hundert“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung vom 17.11.2014 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.11.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Steuerschuldner/in ist auch derjenige / diejenige, der / die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er / sie an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.“

3. In § 6 Abs. 2 wird „16“ durch „19“ ersetzt.

4. In § 8 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 15
Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und
Mitwirkungspflicht**

(1) Der / die Halter/in, Eigentümer/in, Vermieter/in, Besitzer/in oder sonstige Inhaber/in der benutzten Räume ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Oberhausen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Gerät zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Stadt Oberhausen. Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Stadt zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

(2) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind regelmäßig auszudrucken. Sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

(3) Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Sie müssen neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I S. 415) jeweils in der gültigen Fassung entsprechen. Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

(4) Der / die Steuerschuldner(in) und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher,

Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Oberhausen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der Stadt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

(5) Die Stadt kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit der Stadt hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber eingeräumt wird. Die Stadt soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 17.11.2014 zur Vergnügungssteuersatzung vom 12.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städte-region Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Die Änderungen beziehen sich auf drei Bereiche in den Städten Herne und Oberhausen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 17.11.2014 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen und
2. auf der Grundlage der Planentwürfe die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange für folgende Änderungsverfahren zum RFNP durchzuführen:
 - 18 HER (Nördlich Landgrafenstraße)
 - 19 HER (Jürgens Hof)
 - 20 OB (Vestische Straße)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zu den ausliegenden Änderungsentwürfen abgeben.

Die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes haben Auswirkungen auf die Umwelt. Daher sind im Rahmen der o.g. Änderungsverfahren gemäß § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen (UP) durchgeführt und Umweltberichte erstellt worden.

Neben den Planentwürfen mit beigefügter Begründung enthält insbesondere der Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

Darüber hinaus sind die folgenden Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Änderungsverfahren 18 HER

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
drei Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg E.ON SE Montan RAG Aktiengesellschaft	Bergbauliche Einwirkungen, Altlasten
zwei Fachgutachten	Plan-Zentrum Umwelt (2014) Biologische Station Östliches Ruhrgebiet (2014)	Historische Erkundung Betriebsgelände Firma Heitkamp Herne Artenschutzprüfung für die geplante RFNP-Änderung 18 HER

Änderungsverfahren 19 HER

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
eine Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbauliche Einwirkungen
vier Fachgutachten	Biologische Station östliches Ruhrgebiet (2014) Graner + Partner Ingenieure (2013) Geotec ALBRECHT (2014 I+II)	Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung des RFNP für die Fläche 19 HER Schalltechnisches Prognosegutachten Bebauungsplan „Jürgens Hof“ Herne Gutachten über orientierende Bodenuntersuchungen, ergänzende Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen

Änderungsverfahren 20 OB

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
zwei Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg RAG Aktiengesellschaft	Bergbauliche Einwirkungen Altlastenverdachtsflächen Ausgasungen

Die Planunterlagen (Entwürfe der Änderungspläne, Begründungen, Umweltberichte, Abwägungssynopsen) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 05.01. bis 05.02.2015 (einschließlich)** in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Oberhausen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A009
46042 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
Montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr,
freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 8861-210 / -212) zu erfragen.

Alle Planunterlagen sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Änderungspläne, zu den Begründungen und zu den Umweltberichten können während der Auslegungsfrist **bis zum 05.02.2015 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
- bei der Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Raum A009, 46042 Oberhausen oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Raum A009, 46042 Oberhausen während der Dienststunden ermöglicht wird.

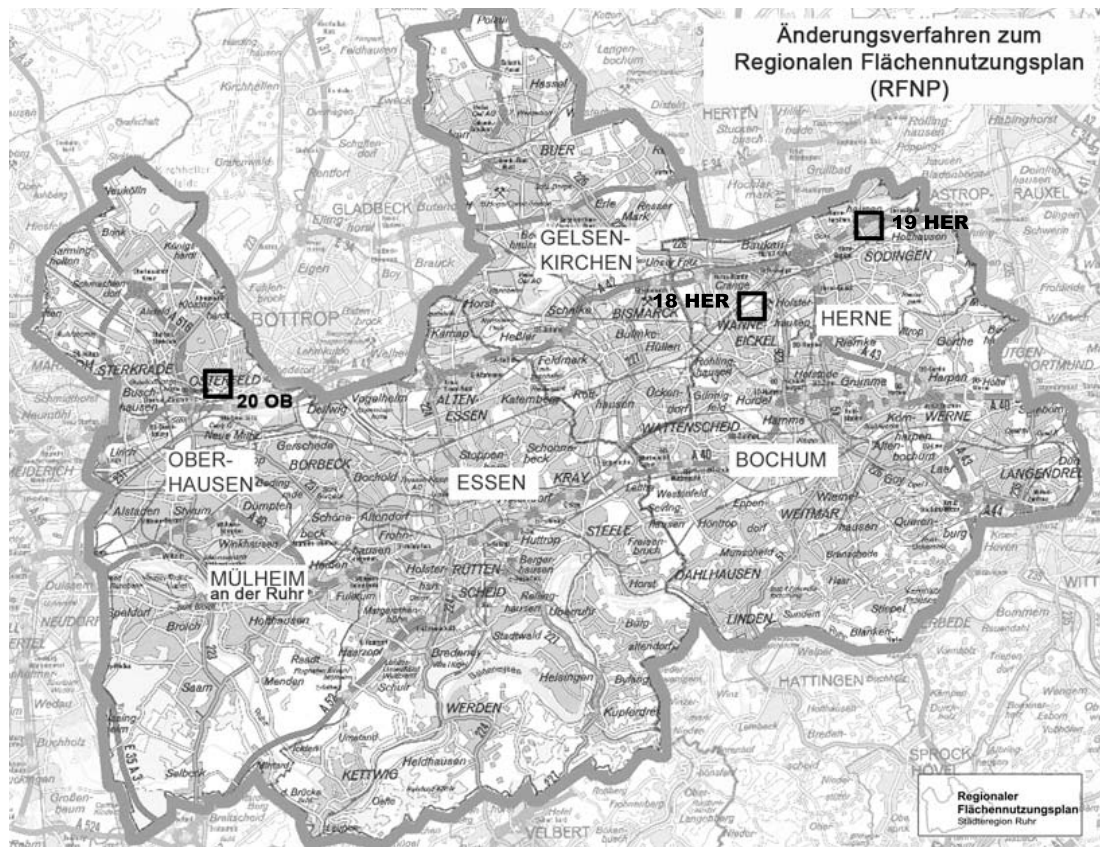
Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die RFNP-Änderungen 18 HER, 19 HER oder 20 OB (gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 17.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.11.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 714 - Völklinger Straße / Nürnberger Straße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 714 - Völklinger Straße / Nürnberger Straße - für das im Plan des Bereiches 5-1 - Stadtplanung -, vom 13.10.2014 umrandete Gebiet gefasst.

Gesetzliche Grundlage ist der § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30 und 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Völklinger Straße, westliche Seite der Vikariestraße, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 522, Flur 30, und deren Verlängerung zur westlichen Seite der Heinestraße, westliche Seite der Heinestraße, nördliche Seite der Westfälischen Straße und östliche Seite der Nürnberger Straße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten einsehen aus:

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 714 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Prüfung der Entwicklung ergänzender Nutzungen zu den Katholischen Kliniken Oberhausen;
- Prüfung der Entwicklung von Wohnbauflächen;
- Sicherung und Entwicklung von Spielplatzflächen;
- Sicherung und Entwicklung von Grünflächen und Einzelbäumen;
- Prüfung von Festsetzungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung.

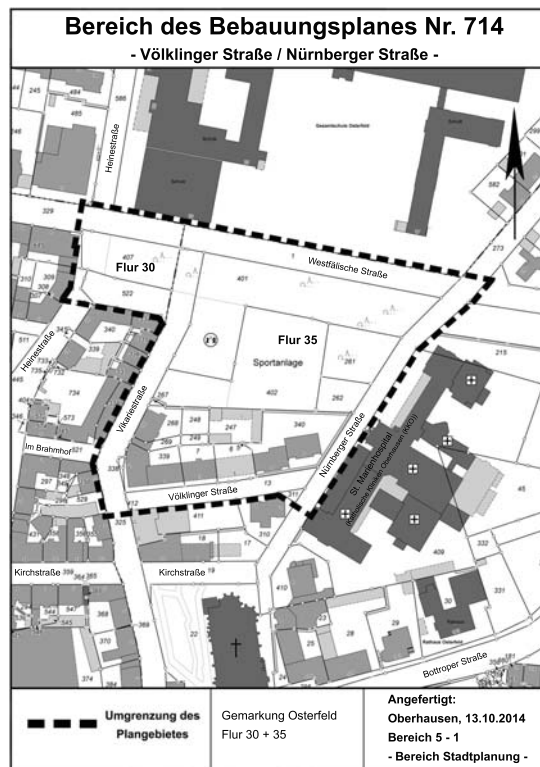
Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 714 - Völklinger Straße / Nürnberger Straße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 714 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.11.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW., S2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW., S.307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 714:

Das benachbarte St. Marienhospital beabsichtigt in Ergänzung seines Angebotes innerhalb des Geltungsbereiches ein Reha-Zentrum zu errichten. Die ersten Planüberlegungen sehen zusätzlich eine ergänzende Wohnbebauung mit einem Kindergarten und evtl. weiteren gesundheitsaffinen Nutzungen vor. In diesem Zuge ist voraussichtlich die Verlagerung des vorhandenen Spielplatzes innerhalb des Plangebiets notwendig. Um diese Entwicklungen in Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung zu bringen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.11.2014 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 15.07.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße - liegt deshalb in der Zeit vom

05.01.2015 bis 19.01.2015 einschließlich

im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

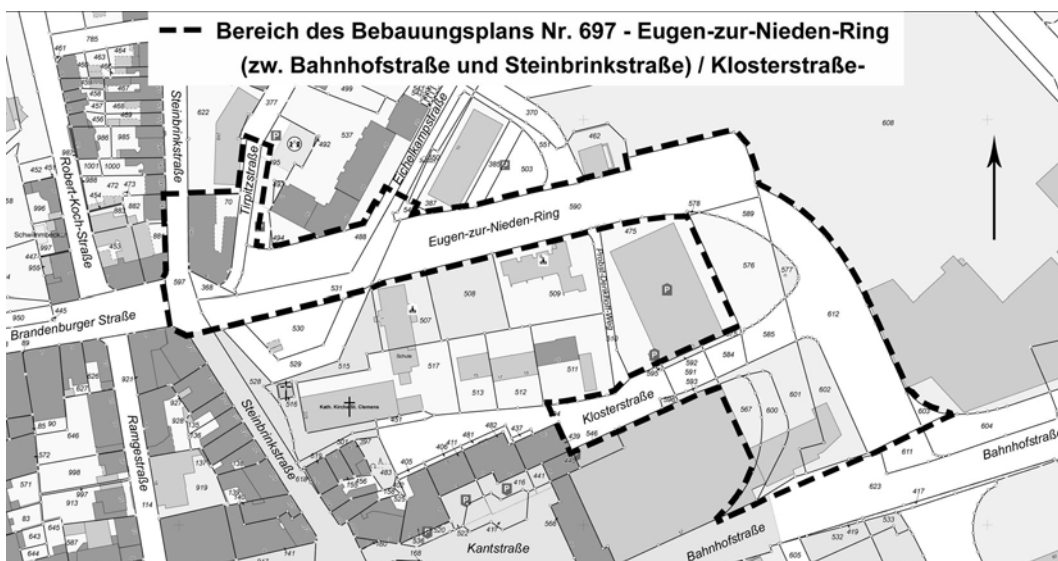
Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 697 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 18, und wird laut Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt vom 15.07.2013 wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 590, 612 und 603; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603 und 612; am südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 612 abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 601; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 600; entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 600 bis zur östlichen Seite des Gebäudes Bahnhofstraße 57; östliche Seite des Gebäudes Bahnhofstraße 57; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 593, 596 und 594; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 439 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 594; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 594, 595, 592 und 575; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 576 und 578; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 590 und 531; am südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 531 abknickend zur westlichen Seite der Steinbrinkstraße; westliche Seite der Steinbrinkstraße bis zur Verlängerung der nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 70; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 70 und deren Verlängerung; am nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 70 abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 493, östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 495 und 494; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 488; abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 590.

Um die Übergänge zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 124 zu optimieren, soll das Plangebiet u. a. im Bereich der Tirpitzstraße und der Eichelkampstraße geringfügig angepasst werden. Es wird zukünftig wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 590, 612 und 603; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603 und 612; am südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 612 abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 601; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 600; entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 600 bis zur östlichen Seite des Gebäudes Bahnhofstraße 57; östliche Seite des Gebäudes Bahnhofstraße 57; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 593, 596 und 594; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 439 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 594; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 594, 595, 592 und 575; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 576 und 578; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 590; abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 921, Flur 22; westliche Seite der Steinbrinkstraße bis zur Verlängerung der nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 70; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 70 und deren Verlängerung; ca. 27,6 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 377; um ca. 9,6 m abknickend zu einer Parallelen von ca. 2,8 m zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 377; nördliche Grenzen des Flurstücks Nr. 488; im Bereich der Eichelkampstraße rechtwinklig abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 550; Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 550 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 590; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 590.

Die aktualisierte Umgrenzung des Verfahrensgebietes ist auch der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen:



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 697 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.07.2013 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 697:

Der Eugen-zur-Nieden-Ring (zwischen Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) und die Klosterstraße sind endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen.

Der Ausbau der beiden Straßen ist teilweise abweichend von den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 124 vom 21.07.1978 und Nr. 278 A vom 01.03.1996 erfolgt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Eugen-zur-Nieden-Ring (zwischen Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) und Klosterstraße sollen im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsflächen an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Um eine vollständige Überplanung der bisher in den Bebauungsplänen Nr. 124 und Nr. 278 A abweichend festgesetzten Straßenbegrenzungslinien zu gewährleisten, werden auch die Grundstücke im nordöstlichen Eckbereich Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring sowie im nordwestlichen Eckbereich Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring in das Plangebiet einbezogen. Für diese Grundstücke soll im Bebauungsplan Nr. 697 ein Mischgebiet (MI) bzw. Kerngebiet (MK) festgesetzt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW 1980 S. 226 / SGV NW 224) mit 1. Änderung vom 16.07.2013 wurde folgendes Baudenkmal in die von der Stadt Oberhausen geführte Denkmalliste des Landes eingetragen.

Lfd.-Nr: 161

Baudenkmal „Parkanlage Kaisergarten“, Konrad-Adenauer-Allee / Am Kaisergarten, 46049 Oberhausen

Das genannte Baudenkmal unterliegt den Bestimmungen des DSchG, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des DSchG hingewiesen. Danach haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Erhaltung der Substanz muss auf Dauer gewährleistet sein.

Beseitigungen, Veränderungen und Nutzungsänderungen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Die Erlaubnispflicht gilt ebenso für die Errichtung, Veränderungen oder Beseitigungen von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Veräußerung eines Denkmals ist der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Denkmalliste mit den Denkmalblättern kann beim Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, in den Räumen B 301 - B 304 während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag, 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Freitag 7:30 - 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Eintragung in die Denkmalliste gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV NRW S. 548) erhoben werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Oberhausen, 20.11.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2014 beschlossen, dass die Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 655 - Rechenacker / Samlandstraße - die Namen „Fritz-Eickelen-Straße“ und „Fritz-Giga-Straße“ erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird von der Hiberniastraße aus durch die „Fritz-Eickelen-Straße“ und von der Straße Rechenacker aus durch die „Fritz-Giga-Straße“ erschlossen.

Oberhausen, 19.11.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen

Gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454) entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Diese Sitzung des Wahlausschusses findet am Mittwoch, 17. Dezember 2014, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer 170 des Rathauses Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen, statt.

Tagesordnung:

Zulassung des eingereichten Wahlvorschlages für die Wiederholungswahl zum Rat der Stadt Oberhausen im Wahlbezirk 21 - Sterkrader Heide - gemäß § 18 Abs. 3 KWahlG.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung, verbunden mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat, werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 04.12.2014

Wehling
- Wahlleiter -




stadt
oberhausen

Ausstellung
HEIMATFRONT
Vom ‚Blitzkrieg‘ in Europa
zum Luftkrieg an der Ruhr

schlugmeier

 Oberhausen
Bunkermuseum

Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen
mittwochs, freitags, sonntags 14 bis 18 Uhr
(feiertags geschlossen)

Winterpause bis zum 7.3.2015

Ausführliche Infos und Workshops unter
www.bunkermuseum-oberhausen.de

Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de

schlingmedia



stadt
oberhausen



Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 8. Januar 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de